

SO_GERICHTE SCBES.2025.37 vom 13. Juni 2025

SO Obergericht, 2025-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2025.37

FR: SO_GERICHTE SCBES.2025.37 du 13 juin 2025

IT: SO_GERICHTE SCBES.2025.37 del 13 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Im Zusammenhang mit den gegen ihn laufenden Betreibungen des Betreibungsamtes Region Solothurn verfasste A.____ (im Folgenden der Beschwerdeführer) die folgenden Eingaben:

- Beschwerde vom 22. April 2025 (Postaufgabe) gegen den mündlichen Bescheid von Herrn B.____ vom Betreibungsamt an das Amtschreiberei-Inspektorat, von diesem weitergeleitet an die Aufsichtsbehörde
- Schreiben vom 23. April 2025 (Postaufgabe) an die zuständige Gruppenleiterin mit Kopie an das Amtschreiberei-Inspektorat, von diesem weitergeleitet an die Aufsichtsbehörde
- Schreiben vom 23. April 2025 (Postaufgabe) an Frau C.____ vom Betreibungsamt mit Kopie an das Amtschreiberei-Inspektorat, von diesem weitergeleitet an die Aufsichtsbehörde
- Beschwerde vom 29. April 2025 gegen die Verfügung Pfändungsvollzug
- Schreiben vom 29. April 2025 betreffend Telefongespräch mit Frau D.____ vom Betreibungsamt
- handschriftliche Zusatzbeschwerde vom 30. April 2025 zur Beschwerde vom 29. April 2025, mit verbesserter Lesbarkeit eingereicht am 15. Mai 2025

E. 2

Das Betreibungsamt reichte am 9. Mai 2025 eine Vernehmlassung ein mit dem Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten sei. Auf eine weitere Vernehmlassung zur Zusatzbeschwerde vom 30. April 2025 kann nach den nachfolgenden Erwägungen verzichtet werden.

E. 3

Der Beschwerdeführer beanstandet in verschiedenen Eingaben den Hausbesuch, den das Betreibungsamt angekündigt hat. Auch wenn in der Praxis die Pfändung in der Regel mit der Einvernahme des Schuldners auf dem Betreibungsamt vorgenommen wird, hat der Pfändungsbeamte die Pfändung grundsätzlich am Wohnsitz, Arbeitsort oder im Geschäft des Schuldners oder am Ort, wo pfändbare Vermögensstücke liegen, zu vollziehen (Nino Sievi in: Daniel Staehelin et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basel 2021, Art. 89 N 16; siehe dazu auch die Weisung der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn vom 23. Januar 2012, SCRIW.2012.1). Wie der Beschwerdeführer indessen in seiner Eingabe vom 15. Mai 2025 selbst ausführt, ist der Hausbesuch mittlerweile annulliert. Weitere Erwägungen dazu erübrigen sich.

E. 4

In seinem Schreiben an Frau C.____ vom 23. April 2025 bittet der Beschwerdeführer darum, vom Gläubiger [...] eine detaillierte Zusammenstellung diverser Rechnungen einzufordern. Weiter stellt er Fragen zu Zahlungen, kündigt Zahlungen an die Krankenkasse und die AHV-Beitragsrechnung an, bezeichnet Rechnungen der [...] als falsch und der Steuerbehörden als gestundet. Das Betreibungsamt hält dazu zutreffend fest, dass es die in Betreuung gesetzten Forderungen nicht zu überprüfen hat und sich der Beschwerdeführer selbst mit seinen Gläubigern auseinandersetzen muss. Das Betreibungsamt ist dafür nicht zuständig. Seine Aufgabe beschränkt sich darauf, die rechtskräftigen Zahlungsbefehle zu vollstrecken.

E. 5

In seiner Beschwerde vom 29. April 2025 gegen die Verfügung Pfändungsvollzug fragt der Beschwerdeführer, ob die Fortsetzung des Verfahrens gesetzeskonform sei und ob das Verfahren nicht hätte neu eröffnet werden müssen. Dem Beschwerdeführer wurde der Pfändungsvollzug der Gläubigerin [...] AG am 28. März 2025 angekündigt. Wie bereits erwähnt, wurde am 17. April 2025 das Pfändungsprotokoll erstellt. Die Pfändung für die Gläubigerin [...] wurde dem Beschwerdeführer mit Pfändungsankündigung ohne Vorladung vom 28. April 2025 mitgeteilt. Die Berechnung des Existenzminimums und die Pfändung eines Betrages von CHF 1■800.00 bei der [...]Krankenkasse erfolgte am 28. April 2025. Wenn ein Gläubiger das Fortsetzungsbegehren stellt, muss das Betreibungsamt nach Art. 89 SchKG unverzüglich die Pfändung vollziehen. Das Verfahren ist korrekt abgelaufen. Der Beschwerdeführer hat auf den Pfändungsurkunden handschriftlich Rechtsvorschlag erklärt. In diesem Verfahrensstadium kann kein Rechtsvorschlag mehr erhoben werden. Der Rechtsvorschlag ist innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehls zu erklären (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Wird innert dieser Frist kein Rechtsvorschlag erhoben, kann der Gläubiger nach 20 Tagen das Fortsetzungsbegehren stellen (Art. 88 Abs. 1 SchKG) und das Verfahren nimmt seinen Fortgang.

E. 6

In seiner Zusatzbeschwerde gegen die Lohnpfändung vom 15. Mai 2025 erachtet der Beschwerdeführer die Lohnpfändung angesichts seiner Zahlungsbereitschaft und Zahlungsfähigkeit für unangemessen, zumal eine Beschwerde hängig sei. Seiner Auffassung nach wären Ratenzahlungen zu vereinbaren gewesen. Wie oben bereits ausgeführt, hat das Betreibungsamt nach Art. 89 SchKG die Pfändung zu vollziehen, wenn ein Gläubiger das Fortsetzungsbegehren stellt. Zwar hat der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 23. April 2024 um eine Sistierung des Hausbesuchs ersucht. Dieses Ersuchen wurde als Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung behandelt und abgewiesen. Das Betreibungsamt musste das Verfahren somit fortsetzen. Es ist auch nicht seine Aufgabe, mit den Gläubigern des Betriebenen oder mit diesen Ratenzahlungen zu vereinbaren. Der Beschwerdeführer trägt seine subjektive Auffassung vor, wonach die Leistungen der[...]Krankenkassen nicht pfändbar seien, da es sich um Leistungen aufgrund von Invalidität handle. Er begründet seine Auffassung nicht näher. Es wird ihm ein Taggeld in der Höhe von CHF 250.00 pro Tag und keine Rente ausbezahlt. Dabei handelt es sich offensichtlich um ein Taggeld gemäss KVG, das einen Ersatz für einen Erwerbsausfall darstellt und damit beschränkt pfändbar ist (Georges VonderMühlh in: Daniel Staehelin et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Basel 2021, Art. 93 N 15).

E. 7

Die Beschwerden und Eingaben sind demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerden und Eingaben werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Schaller

Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 15. Juli 2025 auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten (BGer 5A_330/2025).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.